

Freiburg im Breisgau, den 9. Juni 1999

Inhalt: Gesamtvertrag mit der VG-Musikedition / diverse Merkblätter. — Merkblatt zum Urheberrechtsgesetz / Allgemeine Grundsätze des Urheberrechts. — Merkblatt über die öffentliche Aufführung von Musikwerken. — Merkblatt über die Vervielfältigung von Noten und Liedheften. — Merkblatt über die Vervielfältigung von Druckschriften. — Pauschalvertrag zwischen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands. — Gebäudeversicherung: Selbstbehalt. — Tag des offenen Denkmals am 12. 9. 1999. — Sportwoche für Priester und Diakone — Abschied – Tod – Trauer. Fortbildungskurs Trauerpastoral. — Warnung. — Personalmeldungen: Erteilung der Priesterweihe – Ernennungen – Besetzung von Pfarreien – Pastoration einer Pfarrei – Anweisungen/Versetzungen – Entpflichtungen / Zuruhesetzungen – Ausschreibung von Pfarreien – Im Herrn sind verschieden.

Mitteilungen

Nr. 92

Gesamtvertrag mit der VG-Musikedition / diverse Merkblätter

Im folgenden geben wir den ab 1. Januar 1999 geltenden Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen mit der VG-Musikedition bekannt. Veröffentlicht werden ferner die neuen Merkblätter zu den Gesamtverträgen des VDD mit der GEMA, der VG Musikedition und mit der VG Wort sowie ein Merkblatt zu den Grundsätzen des Urheberrechts.

Gesamtvertrag

zwischen der

VG MUSIKEDITION, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1, 34177 Kassel

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär

nachstehend als „VG MUSIKEDITION“ bezeichnet

und dem

Verband der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn

vertreten durch den Geschäftsführer des Verbandes der Diözesen Deutschlands

nachstehend „Verband der Diözesen“ genannt.

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die VG MUSIKEDITION räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – dem

Verband der Diözesen das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.

2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.
3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen. Das Gleiche gilt für die Vervielfältigung zur Herstellung von elektronischen Datenträgern.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon. Die Herstellung von gebundenen Liedheften und ähnlichen festen Sammlungen ist ebenfalls nicht erlaubt.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziff. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
6. Großveranstaltungen mit mehr als 10 000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag.

Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2 Rechtsübertragung

1. Die VG MUSIKEDITION ermächtigt den Verband der Diözesen, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen- und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen (vgl. Verzeichnis nach § 5 Ziff. 2).
2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne des § 1 Ziff. 1 erfolgen.

§ 3 Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigung nach diesem Gesamtvertrag bezahlt der Verband der Diözesen an die VG MUSIKEDITION für das Jahr 1999 eine Pauschalsumme in Höhe von DM 198 000,- und für das Jahr 2000 eine Pauschalsumme in Höhe von DM 217 800,-, jeweils zum 30. 6., zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7%.
2. Über die zu zahlende Pauschalvergütung ab 2001 wird erneut verhandelt. Verständigen sich die Vertragspartner nicht über eine Anpassung der Vergütung, wird der Pauschalbetrag in Höhe von DM 217 800,- weiter gezahlt.

§ 4 Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG MUSIKEDITION den Verband der Diözesen sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Der Verband der Diözesen wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Ziff. 1 stellen, an die VG MUSIKEDITION verweisen.

§ 5 Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION mit Übersendung ei-

nes Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

2. Der Verband der Diözesen hat der VG MUSIKEDITION mit Abschluss des Vertrages vom 20. 6. 1990 ein Exemplar des Adressbuches für das katholische Deutschland und die Schematismen der Deutschen Bistümer zur Verfügung gestellt. Diese Verzeichnisse werden durch Übersendung der jeweils neuesten Auflagen aktualisiert.
3. Der Verband der Diözesen wird für die Dauer eines Jahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4% aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG MUSIKEDITION zu wählen.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-)Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt zum 1. 1. 1999 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. 12. 2002. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 11. Dezember 1998

Dr. Martin Bente
Präsident der VG-Musikedition

Wolfgang Matthei
Generalsekretär

Bonn, den 13. Dezember 1998

P. Dr. Hans Langendörfer SJ
Geschäftsführer des Verbandes der Diözesen
Deutschlands

Merkblatt zum Urheberrechtsgesetz¹ Allgemeine Grundsätze des Urheberrechts

I. Rechtsgrundlage

Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Urheberrechtsgesetz schützt den Urheber eines Werkes in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk. Urheberrechtsfähige Werke sind nur persönliche geistige Schöpfungen (§§ 1, 2 Urheberrechtsgesetz). Hierzu gehören insbesondere:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
- Werke der Musik;
- pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst, der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen;
- Programme für die Datenverarbeitung.

Urheberrechtlich geschützt sind auch Leistungen, die sich unabhängig von der sonst im Urheberrecht verlangten Gestaltungsqualität durch eine besondere künstlerische oder wissenschaftliche Arbeit oder durch ihren organisatorischen Aufwand auszeichnen (verwandte Schutzrechte §§ 70 ff. UrhG). Hierzu zählen mit einem je eigenen Schutzzumfang:

- wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke
- Lichtbilder ohne Werkcharakter
- Werke ausübender Künstler
- Tonträger
- Funksendungen

Z. B. werden Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben unterscheiden.

Bearbeitungen werden wie selbständige Werke geschützt (z. B. Übersetzungen, Fertigung eines Chorsatzes aus einer bestimmten Melodie).

Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Er hat darüber hinaus das ausschließliche Recht, sein Werk zu verwerten. Verwertungsrechte sind nach § 15 Absatz 1 UrhG insbesondere:

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Ausstellungsrecht
- Recht der öffentlichen Wiedergabe
Hierzu gehören gemäß § 15 Absatz 2 UrhG: Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, Senderecht, Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, Recht der Wiedergabe von Funksendungen.

Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Die Nutzung der Werke in der Öffentlichkeit und insbesondere zu gewerbsmäßigen Zwecken durch andere sind gegenüber dem Urheber oder dem, der das Nutzungsrecht erworben hat (Verlag, Arbeitgeber, Ordensgemeinschaft), vergütungspflichtig.

Ohne Genehmigung – jedoch gegen Entgelt – ist die Aufnahme in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch möglich (§ 46 UrhG). Zitate im Sinne von § 51 UrhG sind ohne Genehmigung und Vergütung zulässig.

Der Urheberrechtsschutz besteht zu Lebzeiten und 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Verkürzte Schutzfristen gelten u. a. für einfache Fotografien, Computerprogramme und Filme oder wissenschaftliche Ausgaben freier Werke und für die Herausgabe nachgelassener Werke. Neue Formen der Verwertung von urheberrechtlich relevanten Leistungen (Stichwort Multimedia) sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu behandeln. So ist z. B. bereits die bloße Einstellung von Texten ins Internet als solche unabhängig von späteren Abrufen bereits eine Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

II. Verwertung

Der Urheber bzw. Nutzungsberechtigte hat zunächst seine Rechte selber wahrzunehmen z. B. durch Abschluss von Vereinbarungen über Verwertungsakte (Verlagsverträge, Verträge über Hörfunk-, Fernseh- oder Fotoaufnahmen).

¹ Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1273, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1998, BGBl. I, S. 902

Bestimmte Nutzungen sind kraft Gesetzes sogenannten Verwertungsgesellschaften vorbehalten, z. B. beim Vermieten oder Verleihen von Tonträgern durch öffentliche Büchereien (§ 27 Abs. 1 UrhG) oder bei der Vervielfältigung mittels Bild- oder Tonträgern (§ 54 Abs. 6 UrhG). Da die Urheber bzw. Nutzungsberechtigten vielfach nicht in der Lage sind, ihre Nutzungsrechte in der Praxis selbst wahrzunehmen, bieten Verwertungsgesellschaften diese Leistungen an. Man braucht nicht Mitglied dieser Gesellschaften sein, um Rechte wahrzunehmen zu lassen. Dabei erfolgt die Vergütung nach einem internen Verteilungsplan.

Verwertungsgesellschaften² sind privatrechtliche Unternehmen, deren Tätigkeit das Wahrnehmungsgesetz regelt. Die älteste und bekannteste Verwertungsgesellschaft ist die GEMA, in der sich Komponisten, Textdichter und Musikverleger zusammengeschlossen haben. Jüngerer Datums ist die VG Wort, die vor allem die Interessen von Autoren, Übersetzern, Journalisten und Verlegern wahrnimmt. Weitere Verwertungsgesellschaften sind z. B. die VG Musikedition, die VG Bild-Kunst und die VG der Film- und Fernsehproduzenten (VFF).

III. Gesamtverträge des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Für kirchliche Nutzer von urheberrechtlich geschützten Werken hat der VDD Rechte von folgenden Verwertungsgesellschaften erworben:

- GEMA³, Verträge vom 31. 1./7. 2. 1986 für Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen sowie für Gottesdienste und kirchliche Feiern
- VG Musikedition⁴, Vertrag vom 11./13. 12. 1998 für Vervielfältigungen insbesondere von Liedern für Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen und sog. Wendestellen
- VG Musikedition, Vertrag vom 28. 4. 1976 für öffentliche Aufführungen und Vervielfältigung von wissenschaftlichen Ausgaben von Musik- und Wortwerken für Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen
- VG Wort⁵, Vertrag vom 22. 12. 1988/18. 1. 1989 für Vervielfältigungen für Weiterbildung und in Bibliotheken und Hochschulen
- VG Film- und Fernsehproduzenten, Vertrag vom 10./27. 3. 1995 für Mitschnitte von Fernsehsendungen im Bereich kirchlicher Weiterbildung

² s. gesondertes Merkblatt über Verwertungsgesellschaften mit einer Übersicht über Verwertungsgesellschaften in Deutschland

³ s. Merkblatt GEMA

⁴ s. Merkblatt VG Musikedition

⁵ s. Merkblatt VG Wort

Merkblatt zu den Gesamtverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA¹ über die öffentliche Aufführung von Musikwerken

I. Vorbemerkungen

Die Nutzung eines musikalischen Werkes durch Wiedergabe, insbesondere durch Aufführung, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten, vor allem des Urhebers, möglich.

Komponisten, Textdichter und Musikverleger haben sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte in der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zusammengeschlossen. Die GEMA ist die bedeutendste Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Musikwerken in der Bundesrepublik Deutschland und nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr. Wegen der tatsächlichen Monopolstellung der GEMA bezüglich der Aufführungsrechte an Werken der Musik gehen die Gerichte in ständiger Rechtsprechung – insbesondere bei Tanz- und Unterhaltungsmusik – von der Vermutung aus, dass bei einer öffentlichen Aufführung das Repertoire der GEMA benutzt wird. Der Veranstalter muss dementsprechend nachweisen, dass ausnahmsweise keinerlei dem GEMA-Repertoire zugehörige geschützte Musik wiedergegeben worden ist.

Zur Einholung der urheberrechtlich erforderlichen Erlaubnis zur Wiedergabe von Musikwerken ist primär der Veranstalter von Musikaufführungen verpflichtet.

Zur Entlastung der kirchlichen Veranstalter, vor allem der Geistlichen, Kirchenmusiker und Jugendleiter, hat der Verband der Diözesen Deutschlands Gesamtverträge abgeschlossen und die von der GEMA vertretenen Ansprüche pauschal vergütet.

Durch die zentrale Abrechnung und Klärung von Differenzen wird eine angemessene Honorierung der Urheber sichergestellt, sowie eine erhebliche verwaltungsmäßige Entlastung der kirchlichen Veranstalter erreicht; andererseits kann die GEMA entsprechend ihrer Entlastung die Gebühren ermäßigen. Da die GEMA die Gebühren gerecht an die Urheber verteilen muss, benötigt sie grundsätzlich von allen Veranstaltern bestimmte Angaben. Diese werden aufgrund des Vertrages jedoch nur von Zeit zu Zeit repräsentativ über den VDD erhoben. Den ge-

¹ Grundlage sind die Verträge vom 31. 1./7. 2. 1986 für Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen PV/16a Nr. 2 (2) und vom 31. 1./7. 2. 1986 für Gottesdienste und kirchliche Feiern PV/16a Nr. 3 (2)

setzunglich gesicherten Auskunftsanspruch der GEMA, der aufgrund der zentralen Gesamtverträge nur noch in einem Mindestmaß geltend gemacht wird, gilt es gewissenhaft zu erfüllen.

Der Vergütungsanspruch entsteht grundsätzlich nur bei der „öffentlichen Wiedergabe“ von geschützten Musikwerken. Diese Öffentlichkeit ist bei einer Wiedergabe für eine Mehrzahl von Personen gegeben, sofern dieser Kreis von Personen nicht bestimmt abgegrenzt oder durch persönliche Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter eng verbunden ist. Von der Rechtsprechung wird der Begriff „öffentlich“ sehr weit angelegt.

Vergütungsfrei ist die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken bei Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind und wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und die ausübenden Künstler keine besondere Vergütung erhalten.

Dabei ist zu beachten, dass unter Veranstaltungen zeitlich begrenzte Einzelereignisse zu verstehen sind, die aus bestimmtem Anlass stattfinden. Feste, zum alltäglichen Geschehen gehörende Dauereinrichtungen, wie beispielsweise eine ständige Musikwiedergabe in den Aufenthaltsräumen einer entsprechenden Einrichtung, fallen nicht darunter.

II. Musikwiedergaben in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern

1. Auch für Musikwiedergaben in Gottesdiensten sind angemessene Vergütungen vorgegeben, die jedoch vom VDD abgegolten werden.
2. Durch den Begriff „Gottesdienste und kirchliche Feiern“ sind alle gottesdienstliche Veranstaltungen erfasst: Neben Messfeiern, den Wortgottesdiensten mit Musikeinlagen insbesondere auch Andachten, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Prozessionen u. ä. Diese Feiern können auch außerhalb kirchlicher Räume stattfinden.
3. Der Kreis der Berechtigten ist ebenso umfassend, nämlich der VDD, die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen- und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Orden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

4. Abgegolten sind Musikaufführungen, wie insbesondere die Wiedergabe von Werken der Orgelliteratur und des mehrstimmigen Chorgesanges, auch wenn er durch den Einsatz von Solisten und Instrumentalisten verstärkt wird.
5. Der Gesang der Liturgen, der Schola und der Gemeinde sowie das Orgelspiel und die Liedbegleitung sind kraft Gesetzes vergütungsfrei.
6. Abgegolten ist durch diesen Vertrag nur die Wiedergabe sogenannter „ernster Musik“ (im Gegensatz zu Unterhaltungsmusik) im Sinne des GEMA-Repertoirs.
7. Sofern über den geistlichen Charakter der Musik, z. B. bei Jugendveranstaltungen, Zweifel aufkommen, sei darauf hingewiesen, dass dann der Pauschalvertrag des VDD über Konzerte und sonstige Veranstaltungen eingreift (vgl. III.).

III. Veranstaltungen mit neuem geistlichem Liedgut

Musikwiedergaben mit neuem geistlichem Liedgut sowie Gospelkonzerte u. ä., die von berechtigten kirchlichen Organisationen durchgeführt werden, sind von dem Gesamtvertrag abgedeckt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Musik oder der Komponist bei der GEMA dem Bereich der E-Musik oder der U-Musik zugerechnet wird.

Neues geistliches Liedgut verbindet Texte geistlichen Charakters mit modernem Melodiegut, insbesondere aus dem Bereich von Popular Music, Jazz, Rock, Folklore usw. Die Texte des neuen geistlichen Liedguts müssen geistlichen, d. h. den Glauben bezeugenden und zum Glauben einladenden, verkündigungsmäßigen Charakter tragen. Die Veranstaltung muss einen entsprechenden Charakter aufweisen.

Unberührt bleibt die Regelung in Ziffer 3 Absatz 2 des Gesamtvertrages, wonach bei Veranstaltungen, die keine Konzerte sind, weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden darf; die Veranstaltung darf auch nicht überwiegend mit Tanz verbunden sein.

IV. Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen einschließlich Jugendveranstaltungen

Über die zentrale Abgeltung von Vergütungsansprüchen für die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen im kirchlichen Bereich gibt es einen weiteren Pauschalvertrag.

1. Berechtigt sind:
 - a) der VDD, die Diözesen, ihre diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrich-

tungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und deren Einrichtungen,

- b) Orden, kirchliche Werke, Verbände und Einrichtungen, und zwar sowohl die rechtlich unselbständigen als auch die rechtlich selbständigen Institutionen, soweit sie der verfassten Kirche (s. unter a) zugeordnet sind durch

- Aufgabenstellung
- Organisation (z. B. kirchliche Vertreter in den Leitungs- bzw. Aufsichtsgremien eines e. V.),
- finanzielle Förderung von relevantem Umfang durch die verfasste Kirche.

Hierzu zählen insbesondere auch die diözesanen und überdiözesanen Akademien, Schulen, Krankenhäuser, Bildungs-, Exerzitions- und Jugendtagungshäuser, Bildungswerke sowie auf Gemeindeebene Altenclubs, Jungentreffs und sonstige von der Gemeinde getragene Einrichtungen. Von einer sonstigen Einrichtung ist auch auszugehen, wenn die örtliche Pfarrgemeinde zwar Veranstalter ist, mit der Ausgestaltung jedoch andere beauftragt (z. B. Pfarrfesten). Wesentlich ist, dass der kirchliche Veranstalter das wirtschaftliche Risiko und die Letztverantwortung trägt.

Berechtigt zu Musikwiedergaben bei Jugendveranstaltungen auf Gemeindeebene sind die direkt von der Gemeinde getragenen Jugendgruppen und die selbständigen bzw. gemeindeunabhängigen katholischen Jugendgruppen (z. B. Mitgliedsverbände des BDKJ), soweit sie im Rahmen und unter der Verantwortung eines aus dem Vertrag Berechtigten tätig sind. Insoweit geht der Pauschalvertrag des VDD anderen Verträgen (z. B. mit den Mitgliedsverbänden des BDKJ) vor. Im übrigen bleiben die Rahmen-/Gesamt-Verträge mit anderen katholischen Organisationen unberührt (z. B. Cäcilienverband).

2. Abgegolten ist durch die Pauschalzahlung die persönliche oder elektromechanische Wiedergabe von Musik bei alleiniger Veranstaltung im eigenen Namen. Dies schließt auch die Benutzung von Fernseh- und Rundfunkgeräten, Kassettenrekordern und Videogeräten ein.
3. Pauschal abgegolten die auch die Aufnahme der unter III.2 genannten Musikdarbietungen auf Ton- und Bildtonträger, nicht jedoch die weitere Vervielfältigung.
4. Abgegolten sind auch solche Veranstaltungen, bei denen weitere teilnehmende Veranstaltungspartner auch Berechtigte entsprechender Pauschalverträge sind. Dies gilt z. B. bei ökumeni-

schen Veranstaltungen mit der evangelischen Kirche. Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen bei „gemeinsamen Veranstaltungen“ die Befreiung von gesonderter Rechnungstellung bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA beantragt werden, wenn die Veranstaltung überwiegend von den kirchlichen Veranstaltern getragen wird.

5. Abgegolten sind Konzertveranstaltungen mit Werken der „ernsten Musik“ (s.o. II Ziffer 6 und III), wenn sie in der Verantwortung eines Berechtigten durchgeführt werden. Die Erhebung von Eintrittsgeld und die Honorierung der ausübenden Künstler ist möglich.

Als Konzertveranstaltungen werden Musikaufführungen mit einem geschlossenen Programm konzertüblichen Umfangs verstanden, deren Ablauf nicht willkürlich abgebrochen oder mit geselligen bzw. unterhaltenden Darbietungen vermischt wird und bei denen regelmäßig (ausgenommen in den Pausen) keine Speisen oder Getränke angeboten werden.

6. Abgegolten sind sonstige Veranstaltungen – auch mit Unterhaltungsmusik –, für die kein Eintrittsgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird und die nicht überwiegend mit (Gesellschafts-)Tanz verbunden sind. Gesondert zu vergüten sind daher nur Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz, nicht jedoch solche mit beispielsweise meditativem Tanz oder Volkstanz / Volkstanzdarbietungen, therapeutischem Seniorentanz. Die aus Anlass der Veranstaltung durchgeführte Sammlung für einen „guten Zweck“ ist dagegen urheberrechtlich unerheblich.
7. Zu den sonstigen Veranstaltungen gehören auch Musikwiedergaben im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit, sofern sie nicht kraft Gesetzes vergütungsfrei sind. Zur Jugendarbeit gehört insbesondere die „offene Jugendarbeit“, Freizeiten und Ausflüge, Veranstaltungen mit Eltern, Weihnachtsfeiern und Bildungstagungen.
8. Kirchenkonzerte sind wie bisher auf den Meldebögen der GEMA anzumelden.
9. Sonstige Veranstaltungen brauchen nicht speziell angemeldet zu werden. Es ist ein Programmexemplar an die GEMA einzusenden, falls vorhanden.

V. Durch die Verträge nicht abgegoltene Veranstaltungen

Durch die Verträge nicht abgegoltene Veranstaltungen (z. B. Bälle) sind rechtzeitig vorher bei der

GEMA anzumelden. In diesen Fällen ist die GEMA u. U. bereit, Ermäßigungen zu gewähren. Soweit diese Veranstaltungen nicht rechtzeitig angemeldet werden, ist die GEMA grundsätzlich befugt, die doppelten Gebühren zu berechnen.

VI. Bestehende Verträge

Bestehende Verträge zwischen der GEMA und einzelnen kirchlichen Rechtspersonen, zu deren Gunsten die vorgenannten Pauschalverträge wirken, sind daraufhin zu überprüfen, ob die Einzelverträge (auch Jahresverträge) nicht überflüssig geworden sind. Gegebenenfalls ist die GEMA zu verständigen und um Aufhebung bzw. Abänderung zu bitten.

VII. Neue Einzelpauschalverträge

Gemeinden, die Einzelpauschalverträge über Musikwiedergaben, die nicht durch die Verträge des VDD mit der GEMA erfasst sind, abschließen wollen, sind verpflichtet, vorher die kirchen- bzw. stiftungsaufsichtliche Genehmigung beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat/Generalvikariat einzuholen.

Nr. 95

Merkblatt zu den Gesamtverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION¹ über die Vervielfältigung von Noten und Liedheften

A. Vorbemerkung

- I. Noten und Texte dürfen vervielfältigt (z. B. kopiert) werden, wenn sie nicht dem Urheberrecht unterliegen.
- II. Das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken ist dagegen in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig, (§ 53 Absatz 4 UrhG)².
- III. Urheberrechtlich geschützt sind grundsätzlich alle Werke der Musik.³

¹ Grundlage sind die Gesamtverträge zwischen der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 3./16. 8. 1994 über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten) und vom 28. 4. 1976 (Nutzung wissenschaftlicher Ausgaben und nachgelassener Werke)

² § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes (im folgenden UrhG abgekürzt)

³ vgl. insbesondere allgemeines Merkblatt zum Urheberrecht

1. Die Schutzdauer beträgt 70 Jahre, beginnend mit dem Tod des Komponisten bzw. Textdichters. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Vervielfältigung ohne Entgelt möglich.
2. Die 70-Jahres-Frist gilt auch für nachgelassene Werke. Werden sie jedoch nach dem 70. Todestag des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst 25 Jahre nach der Veröffentlichung.⁴
3. Bearbeitungen, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden wie selbständige Werke geschützt. Ausgenommen sind unwesentliche Bearbeitungen (§ 3 UrhG).

IV. Um den betroffenen kirchlichen Stellen, Diözesen, Kirchengemeinden, Orden und den sonstigen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligungen sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat der VDD mit der VG MUSIKEDITION Gesamtverträge abgeschlossen⁵, die in der Regel über die entsprechenden Rechte verfügt.

Nachfolgend wird insbesondere der Anwendungsbereich des Vertrages vom 3./10. 8. 1994 über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten) erläutert⁶.

B. Die Regelungen im Einzelnen

I. Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

1. Der Vertrag über das Vervielfältigen von Liedern bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Gemeindegänge und Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht, allerdings nur in relativ engen Grenzen, wie folgt ein:

„Die Verwertungsgesellschaft räumt ... das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne

⁴ § 71 Absätze 1 und 3 UrhG

⁵ Diese Gesamtverträge sind den (Erz-)Diözesen und den Ordensoberenvereinigungen übersandt worden und zum Teil in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht.

⁶ Der Vertrag vom 28. 4. 1976 bezieht sich auf das Spezialgebiet wissenschaftlicher Ausgaben bzw. Herausgabe nachgelassener Werke urheberrechtlich freier Werke gemäß §§ 70, 71 UrhG, die jeweils einen verkürzten Schutz von 25 Jahren genießen. Der Katholischen Kirche in Deutschland wird das Ausführungsrecht für Gottesdienste, Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen der Kirchengemeinden eingeräumt. Gleichzeitig wird durch die Vereinbarung das Recht zur mechanischen Vervielfältigung, d. h. die Herstellung sowohl von Tonträgern als auch von Bildtonträgern ausschließlich zur Verwendung im Rahmen der kirchlichen Arbeit eingeräumt.

Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“

2. Zu Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art gehören neben der Feier der Sakramente, Wortgottesdienste sowie Andachten, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Prozessionen u. ä. Diese können auch außerhalb kirchlicher Räume stattfinden.
3. Wesentlich ist, dass jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen. Die Herstellung von Liedheften und dergleichen ist also von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt. Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Gesänge bzw. Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien gesammelt aufzuheben und wiederzuverwenden.
4. Gestattet sind nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang, wobei es sich insbesondere um Kopien von einstimmigen Gesängen bzw. Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Gotteslob oder in sonstigen Liederheften oder Lieder-sammlungen finden.
Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten. Das gilt insbesondere auch für Kopien von Notenmaterial für instrumentale Vor- und Nachspiele und für die Notensätze für Kirchenchöre oder auch für Solo-Gesang sowie für Kopien aus den Begleitbüchern zum Gottesdienst (z. B. Orgelbuch zum Gotteslob).
5. Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart, wonach von ihrem Notenmaterial Wendestellen vervielfältigt werden dürfen.

II. Zulässige Verfahren der Vervielfältigung

1. Den aus dem Vertrag Berechtigten wird das Recht eingeräumt, Vervielfältigungsstücke herzustellen. Auf das Herstellungsverfahren, d. h. die Art und Weise der Herstellung (technische Mittel, Material) kommt es nicht an.
Erlaubt sind insbesondere alle druck- und fotomechanischen Verfahren wie z. B. Fotokopieren. Aber auch die Erstellung einer Datei und deren Nutzung mittels elektronischer Datenverarbei-

tung ist zulässig, soweit dies nicht zum Zwecke einer vorübergehenden Sichtbarmachung von Liedern bei Veranstaltungen erfolgt.

2. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum Zwecke der Sichtbarmachung von Liedern mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (Folien etc.) und deren Verwendung.

III. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

1. Die vertragsgemäß angefertigten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Gebrauch im Gottesdienst etc. (s.o.I.2.).
2. Ansonsten dürfen Fotokopien insbesondere für öffentliche Wiedergaben nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten Wendestellen.
3. Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muss dazu grundsätzlich die (vorherige) Einwilligung des jeweiligen Berechtigten, im Regelfall des jeweiligen Verlages, einholen und das branchenübliche Entgelt bezahlen.
Die Berechtigten haben ihre Ansprüche betreffend das Vervielfältigen von Noten heute schon weitgehend an die VG MUSIKEDITION (43117 Kassel, Königstor 1) abgetreten. Die VG MUSIKEDITION erteilt dementsprechend die beantragte Einwilligung.
4. Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als 10 000 Vervielfältigungen je Vorlage/Lied fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Veranstaltungen müssen bei den Berechtigten, die regelmäßig von der VG MUSIKEDITION Kassel vertreten werden, gesonderte Einwilligungen eingeholt werden.
5. Lediglich bei der Herstellung von Sammelwerken für den kirchlichen Gebrauch ist die Aufnahme auch ohne Einwilligung zulässig, muss aber ebenfalls branchenüblich vergütet werden. Aber auch in diesen Fällen empfiehlt sich dringend eine vorherige Anfrage bezüglich der Gegenleistung, die die Berechtigten fordern (vgl. § 46 UrhG), um abwägen zu können, ob die Aufnahme des Werks in die Sammlung in Anbetracht des geforderten Entgelts vertretbar ist. Die Zweckbestimmung „nur zum kirchlichen Gebrauch“ ist möglichst deutlich auf dem Sammelwerk anzubringen.

IV. Berechtigte für das Fotokopieren und die Verwendung von Fotokopien

1. Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind der Verband der Diözesen Deutschlands, die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen- und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Orden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (z. B. auch Akademien).

In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die dem verfassten Bereich der Katholischen Kirche zugehörig angesehen werden. Dies trifft für Einrichtungen zu, die der Kirche so zugeordnet sind, dass sie teilhaben an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche. Anhaltspunkte hierfür sind z. B. eine kirchliche Finanzierung bzw. Bezuschussung, eine Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Autorität in der Einrichtung oder eine kirchliche Aufsicht.

Eine Zuordnung zur Kirche ist ohne weiteres gegeben, wenn Einrichtungen in kirchlichen Verzeichnissen bzw. Schematismen aufgeführt sind. Auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören in diesem Sinne zur verfassten Kirche.

2. Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte (nicht aus dem Vertrag Berechtigte) ist nicht erlaubt.

V. Repräsentative Erhebung / Mitteilungspflicht

1. Um dem Umfang des Fotokopierens zu ermitteln und eine gerechte Verteilung der Vergütung an die Berechtigten (Autoren, Verlage) vornehmen zu können, andererseits, um die Gesamtheit der Nutznießer des Vertrages soweit wie möglich von urheberrechtlich begründeten Auskunftspflichten zu entlasten, werden bei allen durch diesen Vertrag Berechtigten von Zeit zu Zeit repräsentative Erhebungen über die Nutzung der eingeräumten Rechte durchgeführt (1997 bei ca. 4 % der Berechtigten).
2. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Exemplaren sind der VG MUSIKEDITION Kassel mit Übersendung eines Belegexemplares und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

VI. Ansprüche von Dritten

Sofern Autoren, Verlage oder sonstige Personen sich an aus diesem Vertrag Berechtigte (Kirchengemeinden, Kirchenmusiker usw.) wenden, um in Fällen, die durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, Ver-

gütungen zu fordern, sind diese an die VG MUSIKEDITION zu verweisen.

Die VG MUSIKEDITION hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen.

VII. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist im Gesamtvertrag folgendes festgelegt: „Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-)Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der zuständigen (Erz-)Diözese nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung“.

C. Ergänzende Bemerkungen

In jedem Einzelfall sollte geprüft werden, ob Fotokopien die günstigste Alternative sind. Folgende Gründe sind in diesem Zusammenhang aufzuführen:

- Preisgünstige (Sammel-)Angebote von Verlagen sind unter Umständen billiger als die Anfertigung von Einzelkopien.
- Die Verwaltung (Notenschrank etc.) der Einzelkopien ist aufwendiger. Die Praktikabilität beim Einsatz in Gottesdiensten ist unter Umständen schlechter als bei regulär gekauften Noten.

Nr. 96

Merkblatt zu den Gesamtverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG WORT¹ über die Vervielfältigung von Druckschriften

I. Vorbemerkungen

Das Herstellen von „einzelnen“ Vervielfältigungsstücken (Kopien) urheberrechtlich geschützter Werke wie Druckwerke (Bücher, Zeitungen und Zeitschriften) ist in der Regel nur zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. § 53 Abs. 2 und

¹ Grundlage sind die Gesamtverträge zwischen der Verwertungsgesellschaft WORT und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 22. 12. 1988 / 18. 1. 1989 über die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke in Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung, in Bibliotheken und Büchereien sowie in einer über „einzelne Vervielfältigungsstücke hinausgehenden Stückzahl und vom 6./21. 4. 1992 bzgl. Vervielfältigungen in Hochschulen und Fachhochschulen

3 des Urheberrechtsgesetzes). Als „einzeln“ wurden von der Rechtsprechung höchstens 7 Kopien bezeichnet.

Die Schutzdauer beträgt regelmäßig 70 Jahre beginnend mit dem Tod des Urhebers². Sollen Vervielfältigungen angefertigt werden, ohne dass dies kraft Gesetzes vergütungsfrei zulässig ist, muss immer die Einwilligung des Berechtigten eingeholt werden, die regelmäßig nur gegen Vergütung erteilt wird.

Um den betroffenen kirchlichen Stellen, Diözesen, Kirchengemeinden, Orden und den sonstigen kirchlichen Einrichtungen, Hochschulen und Fachhochschulen, Werken und Verbänden usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat der VDD mit der VG WORT Gesamtverträge abgeschlossen.

II. Art und Umfang der durch Gesetz und Vertrag zulässigen Nutzungen

- eigener wissenschaftlicher Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist
- Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigungen zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird
- eigene Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt
- sonstiger eigener Gebrauch, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind
- sonstiger eigener Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt
- eigener Gebrauch im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsausbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl
- eigener Gebrauch für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiter-

bildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

III. Grenzen des Gebrauchs

Die Vervielfältigungsstücke dürfen nur für den kirchlichen Eigengebrauch verwendet werden, jedoch darüber hinaus weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen möchte, die nicht von den Gesamtverträgen abgedeckt sind, muss dazu grundsätzlich die (vorherige) Einwilligung des jeweils Berechtigten, im Regelfall des jeweiligen Verlages, einholen und das branchenübliche Entgelt bezahlen. Die Berechtigten haben ihre Rechte bezüglich des Vervielfältigens von Druckschriften weitgehend an die VG WORT abgetreten. In der Regel erteilt diese die beantragte Einwilligung.

IV. Berechtigte für das Vervielfältigen von Druckschriften und die Verwertung der Vervielfältigungen

a) Berechtigt nach den Gesamtverträgen sind der Verband der Diözesen Deutschlands, die (Erz-) Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen- und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände, Orden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (z. B. Einrichtung der Aus-, Weiter- und Berufsbildung, Hochschulen und Fachhochschulen, Bibliotheken und Büchereien) mit Ausnahme der Caritasverbände.

Auch rechtlich selbständige kirchliche Einrichtungen (eingetragene Vereine) mit Ausnahme der Caritas gehören in diesem Sinne zu den Berechtigten.

b) Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte (nicht aus dem Vertrag Berechtigte) ist nicht erlaubt.

V. Ansprüche von Dritten

Sofern Autoren, Verlage oder sonstige Personen sich an aus diesen Verträgen Berechtigte wenden, um Vergütungen zu fordern, die durch die Gesamtverträge abgedeckt sind, sind diese an die VG WORT zu verweisen. Die VG WORT hat sich im Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen.

² Einzelheiten siehe allgemeines Merkblatt zum Urheberrecht

Pauschalvertrag zwischen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands

Die GEMA hat mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die allgemeinen Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern geändert. Die neuen Vergütungssätze sind nachfolgend abgedruckt. Ergänzend weisen wir auf folgendes hin:

Die Sätze gelten **dann**, wenn Unterhaltungs- und Tanzmusik von Musikern aufgeführt wird und die Musikaufführungen nicht durch den Pauschalvertrag gemäß Ziffer 3 der Vereinbarung der GEMA (Amtsblatt 1986, Seite 457) abgegolten sind.

Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern
Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Veranstaltungsraumes in m ² (von Wand zu Wand gemessen)	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G
	Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt						
	ohne oder bis zu 1,50 DM	bis zu 3,00 DM	bis zu 5,00 DM	bis zu 8,00 DM	bis zu 12,00 DM	bis zu 20,00 DM	bis zu 40,00 DM
Vergütungssatz je Veranstaltung - DM -							
1 bis 100 m ²	36,30	50,40	78,90	106,10	133,20	143,50	169,50
2 bis 133 m ²	41,40	78,90	117,70	157,80	195,30	214,80	257,40
3 bis 200 m ²	58,20	107,40	164,30	210,80	260,00	289,70	341,50
4 bis 266 m ²	84,10	137,10	208,30	266,40	319,50	369,90	425,60
5 bis 333 m ²	107,40	165,50	250,90	319,50	385,40	450,20	511,00
6 bis 400 m ²	133,20	194,00	293,70	376,40	448,90	527,80	596,30
7 bis 533 m ²	164,30	227,60	346,60	443,70	535,50	623,50	710,10
8 bis 666 m ²	194,00	262,60	395,80	507,00	622,20	716,60	821,30
9 bis 1332 m ²	315,70	402,30	596,30	790,30	967,50	1108,50	1276,70
10 bis 2000 m ²	433,40	544,60	799,40	1074,90	1307,70	1501,80	1741,00
11 bis 2500 m ²	543,30	681,60	999,80	1343,90	1633,70	1878,10	2178,30
12 bis 3000 m ²	653,20	817,50	1201,60	1610,40	1962,20	2251,90	2612,80
13 je weitere 500 m ² bis 10 000 m ²	108,70	137,10	203,10	267,70	327,20	376,40	435,90
14 je weitere 500 m ² über 10 000 m ²	108,70	263,90	421,70	576,90	732,10	888,60	1043,80

Bei Entgelten über DM 40,00 erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere DM 20,00 Eintrittsgeld um je 10%.

II. Besondere Vergütungssätze

1. Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen
Vergütungssätze in Abschnitt I mit einem Nachlass von 25%.

2. Platzkonzerte im Freien (ohne Bewirtung)
- Dauer im allgemeinen bis zu 20 Minuten -
je Konzert DM 73,40

3. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen
a) je mitwirkende Kapelle DM 40,50

b) je mitwirkender Spielmanszug DM 20,30
(Trommler- und Pfeiferkorps)

4. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen
a) Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Gesamtbesucherzahl (1 1/2 Personen = 1 m²)
b) Sportveranstaltungen mit lediglich musikalischer Umrahmung:
aa) bis zu 500 Besucher DM 27,80
bb) bis zu 1000 Besucher DM 55,60
cc) je weitere angefangene 1000 Besucher DM 27,80

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker – Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Festzeltveranstaltungen, Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

2. Berechnung

Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 2 a) der Allgemeinen Bestimmungen.

a) Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15.00 Uhr, soweit sie spätestens um 22.00 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18.00 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr beginnen und länger als bis 22.00 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 %. Der Zuschlag von 50 % entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15.00 Uhr $33\frac{1}{3}\%$ der Vergütungssätze berechnet.

b) Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

c) Musikaufführungen vor Stuhlreihen

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze ($1\frac{1}{2}$ Sitzplätze = 1 m^2) berechnet.

d) Musikaufführungen im Freien

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze ($1\frac{1}{2}$ Personen = 1 m^2) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

e) Abschluss eines Jahrespauschalvertrages

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über Veranstaltungen innerhalb des Vertragsjahres wird auf die Vergütungssätze in Abschnitt I ein Vertragsnachlass von

- 10 % bis zur 40sten Veranstaltung,
- 20 % ab der 41sten Veranstaltung bis zur 80sten Veranstaltung,
- 30 % ab der 81sten Veranstaltung bis zur 120sten Veranstaltung,
- 40 % ab der 121sten Veranstaltung bis zur 160sten Veranstaltung,
- 50 % für Veranstaltungen ab der 161sten Veranstaltung gewährt.

Bei Festzeltveranstaltungen mit über 2000 m^2 in demselben Veranstaltungsraum und an demselben Veranstaltungsort und an mehr als 10 Tagen erhöht sich der Nachlass um 12,5 %.

Nachlässe von 20 % und mehr können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Die besonderen Vergütungssätze werden je Veranstaltung berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsplätze oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II, Ziff. 2, 3 und 4), wird die Einwilligung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Nr. 98

Gebäudeversicherung: Selbstbehalt

Aufgrund des guten Schadensverlaufs im Jahre 1998 hat die Gebäudeversicherung Baden-Württemberg den Selbstbehalt bei Sturm- und Hagelschäden von 1000,- DM je Schadenfall für das Jahr 1999 ersatzlos gestrichen. Bereits regulierte Schäden des Jahres 1999 über 1000,- DM werden daher von der Gebäudeversicherung automatisch nachreguliert. Die aufgrund des bisherigen Selbstbehaltes nicht gemeldeten Schäden für das Jahr 1999 unterhalb von 1000,- DM können dem *Versicherungsbüro Ruby, Inhaber Richard Löffler, Schreiberstr. 8, Tel.: (07 61) 38 78 50, Fax (07 61) 3 87 85 20*, schriftlich bzw. telefonisch angezeigt werden. Das Versicherungsbüro wird sich dann um die Schadensregulierung bemühen.

Nr. 99

Tag des offenen Denkmals am 12. 9. 1999

Am 12. September 1999 wird zum 7. Mal bundesweit der Tag des offenen Denkmals begangen. Wie in den vergangenen Jahren ist das Anliegen dieses Tages, europaweit Kulturdenkmale zu präsentieren, die ansonst nicht ohne Weiteres der Öffentlichkeit zugänglich sind. Der Tag des offenen Denkmals ist in den vergangenen Jahren zu einem europäischen Aktionstag geworden,

da er eine hervorragende Gelegenheit bietet, einen immer noch wachsenden Kreis an Interessierten mit den aktuellen Problemen und vielfältigen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vertraut zu machen.

Am Tag des offenen Denkmals besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse der Denkmalpflege einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insbesondere sollten auch Kirchen und Kapellen, die aus besonderen Gründen nicht dauernd offen gehalten werden können, interessierten Besuchern zugänglich gemacht werden. Das Erzbischöfliche Ordinariat bittet nachdrücklich die Kirchengemeinden darum, den Tag des offenen Denkmals zu unterstützen. Informationen und Unterlagen sowie Werbematerial werden von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Koblenzer Straße 75, 53177 Bonn, Tel.: (02 28) 95 73 80, zur Verfügung gestellt.

Das Landesdenkmalamt wird anhand von Meldebögen Listen mit allen anlässlich des Tages des offenen Denkmals durchgeführten Aktionen in Baden-Württemberg erstellen und sowohl die regionale und überregionale Öffentlichkeitsarbeit übernehmen.

Nr. 100

Sportwoche für Priester und Diakone

Der Arbeitskreis Kirche und Sport in der Katholischen Kirche lädt vom 9. bis 13. August 1999 zu einer Sportwoche mit dem Thema „Einheit von Körper, Seele und Geist erleben“ in die DJK-Sportschule Münster/Westfalen ein.

Neben der gemeinsamen Auseinandersetzung mit Sport und Spiel bietet die Sportwoche auch einen Erfahrungsaustausch über aktuelle Fragen der Pastoral, der Gesellschaft und der Sportwelt. Geistliche Gespräche, gemeinsames Gebet und Feier des Gottesdienstes runden das Programm ab und vertiefen die Erfahrung der verbindenden Spiritualität.

Nähere Informationen erteilt die Arbeitsstelle Kirche und Sport, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Telefon (02 11) 9 48 36 13.

Nr. 101

Abschied – Tod – Trauer Fortbildungskurs Trauerpastoral

Verlust- und Abschiedserfahrungen wie Tod, Scheidung, Arbeitsplatzverlust markieren schwerwiegende Einschnitte im Lebensweg eines Menschen. Mit ihnen

konfrontiert zu werden, ist eine große Herausforderung für jede pastorale Tätigkeit, für Begleitung, Verkündigung, Liturgie.

In der Fortbildungswoche geht es um

- persönliche Auseinandersetzung mit eigenen Trauergeschichten und -erlebnissen
- Sensibilisierung für Trauernde sowie Menschen in Abschieds- und Verlustsituationen
- gegenseitige spirituelle Ermutigung und Herausforderung
- Anregungen für die pastorale Praxis.

Teilnehmerkreis: Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten; max. 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Termin: 11. bis 15. Oktober 1999

Ort: Schloss Weiterdingen, Hilzingen-Weiterdingen

Veranstalter: Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Arbeitsstelle Allgemeine Pastoral

Leitung: Dr. Norbert Kebekus, Erzbischöfliches Seelsorgeamt
Ursula Volk, Krankenhausseelsorgerin

Kursgebühren: DM 150,00
DM 220,00 für Unterkunft und Verpflegung

Anmeldungen bis 17. September 1999

Nähere Informationen und Anmeldungen:
Erzb. Seelsorgeamt,
Allgemeine Pastoral,
Okenstr. 15, 79108 Freiburg,
Tel.: (07 61) 51 44-1 35,
Fax: (07 61) 51 44-1 02

Nr. 102

Warnung

Auf einen Hinweis des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz warnen wir vor Herrn Stoffels, ca. 55 Jahre alt. Herr Stoffels sei in der Abtei St. Stephan in Augsburg mit der Behauptung, früher in kirchlichen Diensten gewesen zu sein, aufgetreten und habe um eine Überbrückungshilfe gebeten, bis er von der Schweiz aus als Entwicklungshelfer tätig werden könne. Diese Angaben seien unrichtig. Vor Herrn Stoffels wird daher gewarnt.

Personalmeldungen

Nr. 103

Erteilung der Priesterweihe

Der Herr Erzbischof hat am 16. Mai 1999 im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

Frank Biberger, Langenargen
Michael Dulik, Poraj/Polen
Joachim Giesler, Haslach i. K.
Tobias Hack, Niedereschach
Gerd Möller, Waldkirch
Vincent Padinjarakadan, Kanakamala
Ulrich Sickinger, Bisingen-Thanheim

Ernennungen

Papst Johannes Paul II. hat mit Urkunde vom 4. März 1999 Domkapitular *Dr. Klaus Stadel*, Freiburg, zum *Päpstlichen Ehrenprälaten* und

Geistl. Rat *Johann Schäfer*, Pfarrer in Denzlingen und Diözesanpräses des Diözesan-Cäcilienverbandes, zum *Päpstlichen Kaplan* (Monsignore) ernannt.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 11. Mai 1999 die *Münsterpfarrei Konstanz* sowie die Pfarreien *St. Stephan* und *Hl. Dreifaltigkeit* in Konstanz, Dekanat Konstanz, Pfarrer *Dr. Mathias Trennert-Helwig*, Waldkirch, verliehen.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 21. Mai 1999 die Pfarreien *Appenweier*, *St. Michael*, und *Appenweier-Nesselried*, *Mariä Himmelfahrt*, Dekanat Offenburg, Religionslehrer Geistl. Rat *Peter Kuner*, Karlsruhe-Stupferich, verliehen.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 21. Mai 1999 die Pfarrei *Ettlingen-Bruchhausen*, *St. Josef*, Dekanat Ettlingen, Pfarrer *Peter Frank*, Gernsbach, verliehen.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 21. Mai 1999 die Pfarrei *Freiburg*, *St. Andreas*, Dekanat Freiburg, Rektor *Heinz Vogel*, Biederbach-Oberbiederbach, verliehen.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 21. Mai 1999 die Pfarreien *Görwihl*, *St. Bartholomäus*, und *Görwihl-Niederwihl*, *St. Gregorius*, Dekanat Waldshut, Pfarrer *Hans Buekers* verliehen.

Pastoration einer Pfarrei

Mit Wirkung vom 1. Juni 1999 wurde Pfarrer Geistl. Rat *Gerhard Reinelt*, Mannheim (Käfertal), St. Laurentius, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *Mannheim (Käfertal-Süd), St. Hildegard*, bestellt.

Anweisungen / Versetzungen

1. Mai: *P. Burkhard Weghaus SJ*, Mannheim, als *Beauftragter für die Arbeitnehmerpastoral* in der Region Rhein-Neckar sowie als *Bezirkspräses der KAB* im Bezirk Mannheim-Heidelberg-Bergstraße
16. Mai: Vikar *P. Tomy Thomas Anikattuvayallil MCBS*, Veringenstadt-Veringendorf, St. Michael, als Pfarradministrator zur Vertretung dieser Pfarrei
20. Mai: Kooperator *Stephan Weber*, Freudenberg-Boxtal, als Kooperator nach *Stockach-Winterspüren, U. L. Frau*, Dekanat Östlicher Hegau
1. Sept.: Pfarradministrator *Peter Stengele*, Veringenstadt-Veringendorf, als *Studentenpfarrer der Katholischen Hochschulgemeinde Karlsruhe*, Dekanat Karlsruhe

Entpflichtungen / Zuruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat zum 31. Mai 1999 Pfarradministrator *Gerhard Kaiser* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei *Mannheim, St. Hildegard*, Dekanat Mannheim, entpflichtet und seiner Bitte um Zuruhesetzung entsprochen.

Zum 31. Juli 1999 wird Diakon *Reinhard Daferner* von seiner Aufgabe als hauptberuflicher Ständiger Diakon der Pfarrei *Helmstadt-Bargen, St. Peter und Paul*, Dekanat Kraichgau, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Karl Göz* auf die Pfarrei *Ringsheim, St. Johann B.*, Dekanat Lahr, zum 30. September 1999 angenommen und seiner Bitte um Zuruhesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Wolfgang Meny* auf die Pfarreien *Wertheim, St. Venantius*, und *Wertheim, St. Lioba*, Dekanat Tauberbischofsheim, zum 30. September 1999 angenommen und seiner Bitte um Zuruhesetzung entsprochen.

Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Waldkirch, St. Margarethen, in gemeinsamer Pastoration mit *Waldkirch-Buchholz, St. Pankratius*, und später einer weiteren Nachbargemeinde, Dekanat Waldkirch

Wertheim, St. Venantius, in gemeinsamer Pastoration mit *St. Lioba* und später einer weiteren Pfarrei der künftigen Seelsorgeeinheit, Dekanat Tauberbischofsheim

Bewerbungsfrist: 18. Juni 1999

Im Herrn sind verschieden

9. Mai: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Dr. Franz Erdin*, March-Hugstetten, † in March-Hugstetten
19. Mai: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Dr. Joseph Bayer*, Hohberg, † in Hohberg
21. Mai: Pfarrer *Alfred Schlindwein*, Rickenbach, † in Freiburg

Amtsblatt

Nr. 15 · 9. Juni 1999

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 88 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigen Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 15 · 9. Juni 1999